

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 1. September 1951

Nr. 104

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 51	Preisverordnung Nr. 183 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln	809

Preisverordnung Nr. 183.

Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln.

Vom 30. August 1951

§ 1

(1) Speisekartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind die von den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben nach Maßgabe der Vorschriften der Preisverordnung Nr. 180 vom 27. August 1951 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln (GBl. S. 792) erfaßten Kartoffeln.

(2) Die in den Anlagen 1 und 2 verzeichneten Preise, welche Höchstpreise im Sinne des geltenden Preisrechts sind, gelten für Speisekartoffeln, welche den Gütevorschriften der Anweisung Nr. 5/1951 vom 19. Juli 1951 über die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln (Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik, Folge 1, S. 8 und S. 22) entsprechen.

§ 2

(1) Für die Abgabe von Speisekartoffeln durch die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe an den Großhandel gelten die in der Anlage 1 verzeichneten Preise.

(2) Die Preise verstehen sich netto ausschl. Sack, frachtfrei Station des Empfängers und sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 3

(1) Die Handelsspanne des Großhändlers bei Weiterverkauf der Speisekartoffeln an den Einzelhändler beträgt je 100 kg netto

- a) bei Verkauf ab Waggon, ab Bahnlager oder ab sonstigem Lager an Einzelhändler 0,60DM,
- b) bei Verkauf ab Waggon, ab Bahnlager oder ab sonstigem Lager an Verbraucher..... 0,80DM,
- c) bei Verkauf und Lieferung „frei Lager“ an Einzelhändler 0,80DM,
- d) bei Verkauf und Lieferung „frei Keller“ an Verbraucher..... 1,20DM.

(2) Bei Verkauf und Lieferung in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und in den angrenzenden Gemeinden erhöhen sich die unter Abs. 1 festgesetzten Handelsspannen um je 0,20 DM.

§ 4

(1) Liefert ein volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEA-Betrieb) als Großhändler Speisekartoffeln an die Handelsorganisation HO-Lebensmittel, an Konsumgenossenschaften oder an den sonstigen Großhandel, so ist die im § 3 Abs. 1 Buchst. a festgesetzte Großhandelsspanne von 0,60 DM je 100 kg zwischen ihm und dem empfangenden Großhandel im Verhältnis der beiderseitigen Leistungen aufzuteilen.

(2) Die sich nach der Vorschrift im Abs. 1 ergebenden Abgabepreise des VEA-Betriebes verstehen sich netto ausschl. Sack, frachtfrei Station des Empfängers und sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

(3) Liefert ein VEA-Betrieb als Großhändler Speisekartoffeln unmittelbar an den Einzelhändler, so ist er berechtigt, die jeweilige Handelsspanne nach § 3 in Anspruch zu nehmen.

§ 5

(1) Für die Abgabe von Speisekartoffeln durch den Einzelhandel an den Verbraucher gelten die in der Anlage 2 verzeichneten Preise.

(2) Ergeben sich bei Errechnung des Endbetrages für die verkaufte Menge Bruchteile von Pfennigen, so kann nach oben aufgerundet werden, wenn der Bruchteil 0,5 DPF oder mehr beträgt. Wer von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch macht, ist verpflichtet, die unter dem Grenzwert liegenden Beträge entsprechend nach unten abzurunden.

(3) Die Einzelhändler sind, unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung, verpflichtet, die jeweils geltenden Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) durch Aushang an sichtbarer Stelle im Verkaufsraum unter Angabe ihrer Geltungsdauer bekanntzugeben.

§ 6

(1) Bei Abgabe von Speisekartoffeln durch ablieferungspflichtige Erzeuger an Verbraucher auf Lieferschein einer Vereinigung der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) zur Winter-